

Antrag auf Grabmalgenehmigung bei der Gemeinde Dettenheim

Absender / Grabmalhersteller

Gemeinde Dettenheim
– Friedhofsverwaltung –
Bächlestr. 33
76706 Dettenheim

1. Nutzungsberechtigter des Grabes = Antragsteller

Name		Vorname	
Straße	Ort	Tel.:	

2. Verstorbener

Name	Vorname	Sterbedatum (TT.MM.JJJJ)
------	---------	--------------------------

3. Grabart

<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Urnenreihengrab
<input type="checkbox"/> Wahlgrab	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab

4. Stehendes Grabmal

Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
------------	--------------	--------------

5. Grabplatte (§18 Friedhofssatzung der Gemeinde Dettenheim beachten)

Urnengrab	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm	Ausschnitt in cm
Erdgrab	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm	Ausschnitt in cm

6. Grabeinfassung

Werkstoff	
Farbe	
Bearbeitung	

7. Allgemeine Grabmalinformationen

Material	
Bearbeitung	
Farbe	
Schrift	
Wortlaut der Beschriftung	

8. Anlagen

- Skizze des Grabmales in doppelter Ausfertigung (Maßstab 1:10)

9. Herkunftsnachweis Naturstein gemäß Bestattungsgesetz Baden-Württemberg

- Das Grabmal wird aus europäischem Naturstein erstellt und bedarf deshalb keines Nachweises.
- Der Naturstein bzw. das Grabmal stammt aus dem nichteuropäischen Ausland. Der Steinmetz sichert zu, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmalteile aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden.
- Der Naturstein bzw. das Grabmal stammt aus dem nichteuropäischen Ausland. Eine Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit wird von der unabhängigen Zertifizierungsstelle _____ Nachgewiesen (Zertifikat siehe Anlage).
- Der Naturstein wurde vor dem 01.März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt und ist deshalb nicht nachweispflichtig.

Hinweise:

Der Antrag muss vollständig und genau ausgefüllt sowie mit Schriftmuster und maßgerechter Zeichnung vor der Anfertigung eingereicht werden. Zeichnungen im Maßstab 1:10 mit Grund- und Aufriss (Vorder- und Seitenansicht) sowie mit Angaben der Maße und Andeutung der Bodenhöhe. Für besonderen Schmuck (Relief u.a.) ist Modelvorlage vorbehalten.

Firmenzeichen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

Zur Verhütung von Unfällen und von Schäden durch Setzung muss jedes Grabzeichen unbedingt ordnungsgemäß fundamentiert und befestigt (verdübelt) sein. Bei der Erstellung sind die Vorschriften des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes „Merkblatt für die Standsicherheit von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Für Schäden ist der Hersteller haftpflichtig. Steineinfassungen schließen in der gleichen Höhe aneinander an.

Ohne Genehmigung darf ein Grabmal weder aufgestellt, entfernt oder verändert werden. Auch jede sonstige Veränderung der Grabstätte bedarf der Genehmigung.

Ort, Datum

Unterschrift des Nutzungsberechtigten

Unterschrift und Stempel des Grabmalherstellers